

Beschluss der 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 73 der Stadt Preetz „Nördlich des Hufenweges/westlich der Bahn“, Teilgebiet Zum Wasserwerk, für den Bereich westlich des Fachmarktzentrums, nördlich des Hufenweges, östlich der Straße Zum Wasserwerk einschließlich des Straßengrundstücks, nördlich des Grundstücks Zum Wasserwerk 6, östlich der Wohnbebauung Rosenstraße und südlich des Wanderweges in der Verlängerung der Theodor-Storm-Straße, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), als Satzung

Die Stadtvertretung hat in ihrer Sitzung am 27. September 2016 die 2. Änderung des Bebauungsplans Nr. 73 der Stadt Preetz für das Teilgebiet westlich des Fachmarktzentrums, nördlich des Grundstücks Zum Wasserwerk 6, östlich der Wohnbebauung Rosenstraße und südlich des Wanderweges in der Verlängerung der Theodor-Storm-Straße, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), als Satzung beschlossen.

Dies wird hiermit bekannt gemacht.

Der Bebauungsplan tritt mit Beginn des 11.11.2016 in Kraft. Alle Interessierten können den Bebauungsplan und die Begründung von diesem Tage an im Bauamt der Stadt Preetz, Zimmer 12/13, Bahnhofstraße 27, 24211 Preetz, während der Öffnungszeiten für den Publikumsverkehr einsehen und über den Inhalt Auskunft erhalten. Die im Bebauungsplan genannte DIN 4109 und das Beiblatt 1 zur DIN 4109 können dort ebenfalls eingesehen werden.

Beachtliche Verletzungen der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften sowie der in § 214 Abs. 2 Baugesetzbuch (BauGB) bezeichneten Vorschriften werden unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Stadt Preetz geltend gemacht worden sind. Dasselbe gilt für die nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtlichen Mängel des Abwägungsvorgangs. Dabei ist der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, darzulegen (§ 215 Abs.1 BauGB).

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB über die fristgemäße Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche für Eingriffe durch diesen Bebauungsplan in eine bisher zulässige Nutzung und über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen wird hingewiesen.

Unbeachtlich ist zudem eine Verletzung der in § 4 Abs. 3 GO bezeichneten landesrechtlichen Formvorschriften über die Ausfertigung und Bekanntmachung der Bebauungsplan-Satzung sowie eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung der Satzung gegenüber der Stadt Preetz unter Bezeichnung der verletzten Vorschrift und der Tatsache, die die Verletzung ergibt, geltend gemacht ist.

Preetz, den 3. November 2016

L.S.

Stadt Preetz
Der Bürgermeister
Björn Demmin



Auszug aus der Liegenschaftskarte, © Vermessungs- und Katasterverwaltung S.-H. 2015

Geltungsbereich der 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 73